

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 3 / 55
Rechtsbuch-Nummer: EG AHVG; RB 831.1 und EG IVG; RB 831.21
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

Präsident: Zimmermann David, Schreiner, Gemeindeammann, Braunau

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Eschlikon
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Brunner Hansjörg, Unternehmer, Wallenwil
Brunner Max, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Erni Kathrin, lic. iur., Juristin, Wäldi
Eugster Armin, a. Gemeindeammann, Bürglen
Frei Alex, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Eschlikon
Gül Aliye, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Gutjahr Diana, Betriebsökonomin FH, Amriswil
Jordi Helen, Geschäftsstellenleiterin, Bischofszell
Marazzi-Egloff Marlise, Geschäftsleitung, Kreuzlingen
Müller Barbara, Dr. sc. nat. ETH, Geologin, Ettenhausen
Schenker Marcel, lic. iur., Kaufmann, Frauenfeld
Ziegler Astrid, Bankfachfrau FA, Birwinken
Huber Roland A., Musikpädagogin, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer, Chef DIV
Anders Stokholm, Amtschef Amt für AHV und IV
Christina Angst, Rechtsdienst DIV – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der nachfolgenden Detailberatung wurde über die Namensgebung „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ diskutiert. Der gestellte Antrag für eine Namensänderung wurde zurückgezogen. Ein Antrag über die Oberaufsicht wurde zur Diskussion gestellt und ein Änderungsantrag wurde gutgeheissen. In der Schlussabstimmung wurde der vorliegenden ergänzenden Fassung einstimmig zugestimmt.

Allgemeines

Im Zuge der 5. IV-Revision wurde das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) revidiert. Neu verlangt das Gesetz, dass die IV-Stellen in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind und dass der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen über die IV-Stellen abschliesst.

Im Thurgau ist die IV-Stelle Bestandteil des Amtes für AHV und IV, besitzt aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es bestehen ein Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau (EG AHVG; RB 831.1) und eine Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle (RB 831.21). Beide Erlasse sind überholt und bedürfen der Revision. Vorgeschlagen werden die Aufhebung dieser Rechtsgrundlagen und deren Ersetzung durch ein neues Einführungsgesetz, welches die beiden Bereiche AHV und IV gleichzeitig abdeckt.

Der Hauptgrund für die Totalrevision liegt somit im Bundesrecht. Vor der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes hat der Regierungsrat verschiedene Vorentscheide gefällt. Der erste Vorentscheid betraf die Frage, ob er von sich aus handeln soll oder wartet, bis der Bund zum Handeln auffordert. Der zweite Vorentscheid betraf die Frage, ob die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle zusammen in einer Organisation beibehalten werden oder diese zu trennen sind.

Da bundesrechtlich ein Zusammenschluss mit anderen Kantonen möglich ist, wurde auch diese Variante diskutiert. Aufgrund der Grösse ist es jedoch vernünftig und gerechtfertigt, die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle selbst zu führen. Im Weiteren wurde geprüft, ob ein Gesetz oder mehrere Gesetze erlassen werden sollen. Da jedoch durch das Bundesrecht weitgehend alles vorgegeben ist, hat der Kanton hier wenig Handlungsspielraum. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Vorlage schlank gehalten ist und das regelt, was zwingend notwendig ist.

Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Es wurde begrüsst, dass das Gesetz schlank gehalten ist und nicht einfach die Bestimmungen aus dem Bundesrecht

abgeschrieben wurden. Auch die Beibehaltung der zwei unabhängigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit unter einem gemeinsamen Dach wird begrüsst. So bleibt die Führung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle durch eine Person gewährleistet. Diverse Schnittstellen werden minimiert und Effizienz, Kostenbewusstsein und die kurzen Wege werden mit dieser Lösung gefördert. Mit dem Namen „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ konnten sich eingangs nicht alle Kommissionmitglieder anfreunden.

Detailberatung

Keine Bemerkungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs.2

In diesem Absatz ist die Namensgebung „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ festgelegt. Es wurde der Antrag gestellt, den Namen in „Sozialversicherungsanstalt“ zu ändern. Da der Begriff „Anstalt“ jedoch auf völlig aus der Verwaltung ausgegliederte Anstalten, mit einem Verwaltungsrat hingeht, wäre dies sachlich nicht richtig. Wir wollen das Sozialversicherungszentrum als Amt behalten.

Auf den Namen „Sozialversicherungsamt“ wurde deshalb verzichtet, damit die kommunale und die kantonale Ebene auch vom Namen her unterschieden werden kann.

Aufgrund der Erläuterungen wird der Antrag zurückgezogen und die regierungsrätliche Fassung beibehalten.

§ 2 Abs.3

Der Kanton hat in Abs. 3 die Möglichkeit, weitere Aufgaben dem Amt zu übertragen. Es geht dabei vor allem um den regionalen ärztlichen Dienst, der die vertrauensärztlichen Aufgaben nicht nur für die IV, sondern beispielsweise auch für das RAV übernimmt. Gegenwärtig sind keine zusätzlichen Übertragungen von Aufgaben geplant.

§ 3

Es wurde über die Einfügung eines neuen Absatzes 3 diskutiert, dass die Oberaufsicht für die kantonalen Aufgaben beim Grossen Rat liegt. Weil die Oberaufsicht bereits in der Verfassung geregelt ist, wäre dies eine Wiederholung.

§ 4

Keine Bemerkungen.

4/6

§ 5

In Absatz 2 wurde die Ergänzung „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ eingebracht und durch die Kommission einstimmig genehmigt.

Im Weiteren wurde zu den Ausführungen in der Botschaft: „Auch sind die Lohneinreihungen im Vergleich zu den anderen Ämtern aufgrund der speziellen Aufgaben etwas gelockert“ diskutiert.

Die Lockerung betrifft die Sachbearbeitung. Die kantonale Lohneinreihung unterscheidet zwischen einfacher und komplexer Sachbearbeitung, wovon jede fünf Lohnstufen (Lohnstufe 9-13 bzw. 12-16) umfasst. Das Amt unterscheidet nicht zwischen einfacher und komplexer Sachbearbeitung und die Sachbearbeitung umfasst die Lohnstufe 10-16.

Die Bewilligung von neuen Stellen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes, da dieser vorgibt, wie viele neue Personen es für die Ausführung neuer Aufgaben benötigt. Die Finanzierung der Stellen im Amt für AHV und IV erfolgt nicht über das kantonale Budget, sondern über Beiträge.

§ 6

Keine Bemerkungen.

§ 7

In der Kommission wurde ausführlich diskutiert, ob ein fixer Wechsel der Revisionsstelle festgesetzt werden soll. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, dass die Revision auch die Überprüfung gesetzlicher Gegebenheiten beinhaltet. Für die Revision braucht es daher spezialisierte Unternehmen. Im Weiteren werden die Revisionsberichte dem Bund zugestellt und von diesem geprüft, und die Subkommission der GFK hat die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Revisionsbericht.

Mit dem § 7 hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Revisionsstelle zu wechseln, er muss aber nicht.

§ 8

Keine Bemerkungen.

2. Finanzierung

§ 9

Keine Bemerkungen.

§ 10

Zu Absatz 1 wurde die Beitragsleistung für die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit diskutiert. Beide Kriterien werden benötigt. Sie kommen in einer degressiven Skala zum Ausdruck, abhängig von der Lohnsumme. Mit dieser Regelung wird ein Ausgleich zwischen kleinen und grossen Unternehmen geschaffen. Geregelt ist dies in der Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FLG/(RB 831.14).

In Absatz 3 wurde darüber diskutiert, die Bezeichnung „angemessen“ zu streichen. Mit „angemessen“ wird ein vernünftiges Verhältnis zum Aufwand bezeichnet. Mit der vorliegenden Formulierung wird der Aufwand berücksichtigt.

§ 11

Keine Bemerkungen.

§ 12

Keine Bemerkungen.

3. Haftung und Rückgriff

§ 13

Keine Bemerkungen.

§14

Keine Bemerkungen.

4. Schlussbestimmungen

§ 15

Keine Bemerkungen.

§ 16

Keine Bemerkungen.

6/6

Schlussabstimmung:

Die Kommission hat dem vorliegenden Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) einstimmig zugestimmt

Braunau, den 28. Februar 2013

Der Kommissionspräsident

David Zimmermann

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission